

829 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

19. 4. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die zur Modernisierung und Rationalisierung der Betriebsanlagen im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der „Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 1330 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und sonstigen Kosten nicht übersteigt;
- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 600 Millionen Schilling einschließlich Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinszahlung im nachhinein nicht mehr als 5 v. H. über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) beträgt;
- d) die Laufzeit der Finanzoperation 25 Jahre nicht übersteigt;

e) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9% beträgt:

$$100 \times \frac{\text{Zinsfuß gemäß lit. c)}}{100} + \frac{\text{Rückzahlungskurs-Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}}$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen:

- f) im Falle, daß eine vorzeitige Kündigung der Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß lit. e nicht überschritten wird;
- g) die Finanzoperation in Schilling, US-Dollar, Deutschen Mark, Französischen Franken, Schweizer Franken oder einer sonstigen jederzeit konvertierbaren Währung erfolgt.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. (1) Die im § 1 erteilte Ermächtigung gilt bis 31. Dezember 1973.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die im Bundesgesetz BGBl. Nr. 158/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 168/1964, für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ dem Bundesminister für Finanzen eingeräumten Ermächtigungen zur Übernahme der Bundeshaftung insoweit ihre Gültigkeit, als diese Bundeshaftung bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht in Anspruch genommen worden ist.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ sieht sich zur Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt und zur Sicherstellung der Arbeitsplätze für mehr als 20.000 Betriebsangehörige genötigt, 1968 und in den folgenden Jahren umfangreiche Investitionen zur Modernisierung und Rationalisierung der Betriebsanlagen durchzuführen. Da sie diese Investitionen nicht zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren kann, strebt sie langjährige Kredite in Form von Darlehen oder Anleihen im In- und Auslande an. Sie beabsichtigt daher, hiefür sowohl den im Rahmen der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 158/1963 (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 168/1964) erteilten Ermächtigung noch nicht beanspruchten Restbetrag von 265 Millionen Schilling auszuschöpfen, als auch einen weiteren Kredit von 400 Millionen Schilling, für welchen die Übernahme einer weiteren Bundeshaftung beantragt wird, aufzunehmen. Es ergibt sich somit für 1968 und die folgenden Jahre ein Kreditbedarf von 665 Millionen Schilling.

Der Erlös aus den beabsichtigten Kreditoperationen soll zum Großteil für die Errichtung eines 6. LD-Tiegels, einer Brammen-Stranggußanlage und eines 3. Kaltwalzgerüsts, für welches allein ein Investitionsaufwand von 400 Millionen Schilling erforderlich ist, verwendet werden.

Um eine neuerliche Novellierung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1963 (in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 168/1964) zu vermeiden, wurde der nach diesen Bundesgesetzen noch nicht ausgenützte Haftungsbetrag von 265 Millionen Schilling dem Betrag von 400 Millionen Schilling zugeschlagen und damit der Haftungsrahmen auf 665 Millionen Schilling bzw. im Hinblick auf die Bestimmungen in § 2 Abs. 1 lit. a auf 1330 Millionen Schilling erhöht. Die Aufstockung des Kapitalbetrages auf 665 Millionen Schilling (bzw. auf 1330 Millionen Schilling einschließlich Zinsen und Kosten) war deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes die im zitierten früheren Bundesgesetz vorgesehene, aber nicht voll in Anspruch genommene Ermächtigung zur Übernahme von Bundeshaftungen für Finanzoperationen der „Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahl-

werke Aktiengesellschaft“ außer Kraft treten wird und die Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft sohin ohne die vorgenommene Aufstockung des Kapitalbetrages die noch nicht in Anspruch genommene Bundeshaftung für den Betrag von 265 Millionen Schilling verlieren würde. Die Erhöhung des Haftungsrahmens auf 1330 Millionen Schilling ist deshalb erforderlich, weil die Zinsen und sonstigen mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten in die Haftungssumme einzurechnen sind und diese bei langfristigen Finanzierungen erfahrungsgemäß dem Kapitalbetrag nahekommen, aber ihn auch überschreiten können. Aus den gleichen Erwägungen ist auch die in § 1 Abs. 2 lit. b vorgesehene Festsetzung des Höchstbetrages der Finanzoperation im Einzelfall in einem Ausmaß von 600 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten begründet.

Von einer Aufhebung der im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 158, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 168/1964, dem Bundesminister für Finanzen eingeräumten Ermächtigungen, soweit diese ihre normative Wirkung bereits verloren haben, wurde im Hinblick auf die Interessen der Kreditgeber Abstand genommen. § 3 Abs. 2 bezieht sich daher nur auf jene Ermächtigungen, für die eine Bundeshaftung bis zum Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

Durch die Anwendung der vom Bundesministerium für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden. Die Anwendung des Kassenwertes wird vom Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. Dezember 1967, betreffend unter anderem den Antrag der Wiener Landesregierung auf Aufhebung des Art. VII Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes 1967, für zulässig erklärt.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine Verfügung über Bundesvermögen zum Gegenstand und bedarf daher gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG. keiner Mitwirkung des Bundesrates.